



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 003-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.14

Eingereicht am: 12.02.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: 475/2022 vom 11. Mai 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1 Annahme als Postulat
Punkt 2 Annahme und Abschreibung
Punkt 3 Annahme als Postulat

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion muss endlich ihrer Aufsichtspflicht nachkommen!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine vertiefte, ausserordentliche Überprüfung zur Konstellation der therapeutischen Leitung im Psychiatrischen Zentrum Münsingen (PZM) durchzuführen. Es sind dabei insbesondere folgende Fragen zu klären:
 - Ist die Besetzung der ärztlichen Direktion eines Psychiatriezentrums durch eine der Gemeinschaft wie der «Kirschblüten-Gemeinschaft» nahestehenden Person opportun, therapeutisch verantwortbar und sinnvoll?
 - Mit welchen konkreten Mitteln will die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht garantieren, dass die angewandten Therapiemethoden im PZM nicht durch die «spirituelle» Gesinnung der Gemeinschaft beeinflusst werden?
 - Wie will die GSI künftig sicherstellen, dass keine Mitglieder der Kirschblüten-Gemeinschaft in psychiatrischen Einrichtungen mit kantonalem Leistungsvertrag mehr eingestellt werden?
 - Abklärung der Hintergründe des Austritts diverser Mitarbeitenden unter der jetzigen ärztlichen Leitung
2. separat aufzuzeigen, mit welchen Instrumenten die GSI ihre Aufsichtspflicht gegenüber der PZM wahrnimmt und insbesondere wie die neuen Qualitätssicherungsinstrumente, die sich auf das Rahmenkonzept für die kantonale Qualitätssicherung der Spitäler stützen, solche

personellen Missstände in den Kliniken mit kantonalem Rahmen bzw. Leistungsvertrag verhindern können

3. Der Bericht der ausserordentlichen Überprüfung muss der zuständigen GR-Kommission zur Kenntnisnahme gebracht werden.

Begründung:

Die Berichterstattung des Beobachters und des SRF Regionaljournals vom 11. Februar 2022 brachten ans Licht, dass das Psychiatriezentrum Münsingen bzw. dessen ärztlicher Direktor jahrelang Anhängerinnen der umstrittenen Solothurner Kirschblüten-Gemeinschaft beschäftigte und der ärztliche Direktor enge Beziehungen zur Kirschblüten-Sekte pflegt. 2017 stellte der ärztliche Direktor zwei Anhängerinnen der Gruppierung als Assistenzärztinnen ein, die beide später als Oberärztinnen tätig waren. Im Jahr 2020 folgte eine weitere Einstellung einer Psychologin, die Mitglied in der Kirschblüten-Gemeinschaft ist.

Die Kirschblüten-Gemeinschaft ist eine kontroverse Arbeits-, Lebens- und Therapiegemeinschaft, gegründet vom 2017 verstorbenen Psychiater Samuel Widmer. Ihren Hauptsitz hat sie in Lüsslingen-Nennigkofen (SO). Die Psychiaterinnen und Therapeuten der Gemeinschaft vertreten die sogenannte Echte Psychotherapie. Tragende Elemente sind Tantra und die in der Schweiz verbotene Psycholyse, bei der auch Drogen wie LSD und MDMA zum Einsatz kommen. In Berlin hat Psycholyse 2009 zwei Todesopfer gefordert. Die esoterische Gemeinschaft steht zudem seit bald zwei Jahrzehnten wegen ihrer Theorie zum sogenannten Inzesttabu in der Kritik. Gründer Samuel Widmer schloss Sex zwischen Therapeut und Patient, sogar zwischen Kindern und Eltern nicht grundsätzlich aus, wie seine Schriften bezeugen. Bis heute hat sich die Gruppierung nicht wirklich von ihrer Inzesttheorie distanziert. «Die Versuche, Formen des Inzesttabus zu differenzieren, sind hilflos und theoretisch unhaltbar», analysiert die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP) in einem Gutachten. Insbesondere auch deshalb wurde die «Pseudo-Therapie» per 1. Januar 2021 aus dem Leistungskatalog der Krankenkassen entfernt.

Der ärztliche Direktor dementiert weder seine Beziehung zu einem Mitglied der Kirschblüten-Gemeinschaft noch seine Teilnahme an einem Fortbildungskurs zum Thema Psycholyse.

Die SGPP schreibt in einer Stellungnahme zum Thema, ob die Zugehörigkeit von psychiatrischem Fachpersonal zur Kirschblüten-Gemeinschaft Privatsache sei, Folgendes: «Da es zum Wesenskern der Kirschblüten-Gemeinschaft gehört, die therapeutische Beziehung aus dem professionellen Kontext herauszulösen, Grenzen zu überschreiten und unter anderem auch das Gebot der sexuellen Abstinenz zu missachten, ist jegliche ideologische Nähe zur Kirschblüten-Gemeinschaft nicht vereinbar mit der Berufsausübung des Psychiaters, der Psychiaterin.»

In der Antwort zur Motion 242-2006 (Mühlheim) «Die Aufsichtspflicht der Gesundheits- und Fürsorgedirektion darf nicht zu einem Papiertiger verkommen!» hielt der Regierungsrat bereits fest, dass sich dieser mit aller Deutlichkeit von den Maximen der Gemeinschaft «Kirschbaumblüte» distanziert. Die Motion führte letztlich und korrekterweise zum Abgang des damaligen therapeutischen Leiters des Suchtzentrums Wimmis. Die GSI muss ihrer Aufsichtspflicht endlich umfassend nachkommen. Schon in der Motionsantwort wurde versprochen, dass dafür diverse Instrumente bestünden. Es fragt sich nur, inwiefern diese im Hinblick auf die personelle Besetzung und die Fachlichkeit in den Einrichtungen mit kantonalem Leistungs- bzw. Rahmenvertrag überhaupt greifen können. Das Rahmenkonzept für die kantonale Qualitätssicherung der Spitäler muss umgesetzt werden und darf nicht zum Papiertiger verkommen. In den psychiatrischen Kliniken werden äusserst vulnerable Menschen behandelt, für diese sind höchste Qualitätsstandards und ihr persönlicher Schutz zu jeder Zeit sicherzustellen.

Begründung der Dringlichkeit: Die verlangten Abklärungen müssen so schnell wie möglich erfolgen, damit wieder Ruhe im PZM einkehren und eine weitere Personalfluktuations vermieden werden kann. Es braucht nun schnell geordnete Verhältnisse, damit die Behandlungsqualität der Patientinnen und Patienten nicht leidet.

Antwort des Regierungsrates

Alles Verwaltungshandeln bedarf einer gültigen Rechtsgrundlage. Im Wahrnehmen seiner Aufsichtsverantwortung überprüft der Kanton im Rahmen von Bewilligungsverfahren, ob die jeweilige Tätigkeit mit dem geltenden Recht übereinstimmt und beaufsichtigt Einrichtungen und Organisationen während der Dauer der Bewilligung. Das jeweilige Sachgesetz regelt die Einzelheiten der Aufsicht und legt die Autonomiespielräume der Verwaltungsträger fest. Auf kantonaler Stufe bilden die Grundlagen das Gesundheitsgesetz (GesG) und das Spitalversorgungsgesetz (SpVG) sowie die jeweils zugehörigen Verordnungen (GesV, SpVV).

Zu Punkt 1

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionärin, wonach Gesundheitsfachpersonen aus dem Umfeld der «Kirschblütengemeinschaft» Maximen und Behandlungsmethoden vertreten, die offenkundig im Gegensatz zu den allgemein anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaften stehen. Dem Regierungsrat ist es deshalb wichtig, dass eine gründliche fachliche Abklärung vorgenommen wird und dabei die von der Motionärin aufgeworfenen Fragen beantwortet werden.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat zwischenzeitlich und auch vor dem Hintergrund einer aufsichtsrechtlichen Anzeige zweier Psychiaterinnen von Anfangs Februar 2022 aufsichtsrechtliche Abklärungen bei der PZM AG aufgenommen. Auch die PZM AG selbst ist sich der Problematik bewusst und hat eine externe Untersuchung zur Anstellung und Beschäftigung der drei ehemaligen Mitarbeitenden der Kirschblütengemeinschaft in Auftrag gegeben. Den entsprechenden Bericht wird die GSI im Rahmen der eigenen Abklärungen mitberücksichtigen.

Zu Punkt 2

Die GSI hat im Januar 2020 ein Aufsichtskonzept veröffentlicht¹, worin die rechtlichen Grundlagen der Aufsicht, die Aufsichtsbereiche, die Systematik der Aufsicht, die informellen Massnahmen und aufsichtsrechtlichen Verfahren sowie die Sicherung und die Entwicklung der Qualität der Aufsicht in der GSI festgehalten sind.

Nach diesem Konzept ist zu differenzieren zwischen der präventiven Aufsicht und der begleitenden Aufsicht. Die *präventive Aufsicht* besteht aus den Bewilligungsverfahren, bei welchem geprüft wird, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt sind und die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. So müssen im Kanton Bern Ärztinnen und Ärzte, die in Spitälern und Kliniken Leitungsfunktionen ausüben, beispielsweise über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, bei deren Erteilung vom Gesundheitsamt neben der fachlichen Voraussetzung auch die Vertrauenswürdigkeit geprüft wird.

Die begleitende Aufsicht umfasst aufsichtsrechtliche Abklärungen bzw. Verfahren. Im Prozess des Aufsichtsverfahrens wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Bewilligung erfüllt sind. Aufsichtsrechtliche Abklärungen bzw. Verfahren beruhen auf der Analyse

¹ <https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/statistiken/publikationen-gsi.html>, zuletzt besucht am 13.05.22

von Kennzahlen, Berichten über die Ergebnisse der Selbst- und Fremdevaluation der Einrichtung im Rahmen des Qualitätsmanagements, Informationen Dritter, Inspektionen und aufsichtsrechtlichen Anzeigen.

Zusätzliche Aufsichtsinstrumente bilden das Rahmenkonzept für die kantonale Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern vom Juli 2021² und die Qualitätsanforderungen für Leistungsaufträge in den Spitallisten. Nach den darauf basierenden Anforderungen und Erläuterungen SPLG Psychiatrie BE (Version 2022)³ sind die Kliniken in Bezug auf die Fachärztinnen und Fachärzte insbesondere dazu verpflichtet, mit diesen vertraglich zu vereinbaren, die Berufstätigkeit nach den Richtlinien der Fachgesellschaften und gemäss dem aktuellen medizinischen Stand auszuüben.

Ebenfalls zu erwähnen sind an dieser Stelle die zweimal jährlich stattfindenden strategischen Führungsgespräche, welche die GSI im Rahmen ihrer Eigentümerrolle durchführt. Dazu werden die strategischen und operativen Verantwortlichen der öffentlich getragenen Spitäler eingeladen. An diesen strategischen Führungsgesprächen wird auch die Zusammenarbeit im Verwaltungsrat und zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung thematisiert.

Die GSI wird des Weiteren klären, ob Spitäler und Kliniken bei der Rekrutierung von Fachärztinnen und Fachärzten und weiteren Gesundheitsfachpersonen neben den fachlichen Kriterien vermehrt prüfen müssen, ob bei Personen, die einer Gruppierung wie etwa jener der «Kirschblütengemeinschaft» angehören, Gewähr dafür besteht, dass diese ihrer Berufstätigkeit einzig nach wissenschaftlich anerkannten beruflichen Grundsätzen nachgehen.

Zu Punkt 3

Der Regierungsrat beabsichtigt, die zuständige Kommission des Grossen Rates über die Resultate in geeigneter Form zu informieren. Dabei wird der externe Bericht der PZM AG der Kommission ebenfalls zur Kenntnis gebracht.

Verteiler

– Grosser Rat

² <https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/gesundheit/gesundheitsversorger/spitaeler-psychiatrie-rehabilitation/spitallisten.html>, zuletzt besucht am 13. Mai 2022

³ <https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/gesundheit/gesundheitsversorger/spitaeler-psychiatrie-rehabilitation/spitallisten.html>, zuletzt besucht am 13. Mai 2022